

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH zur Übergangsversorgung Strom

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, für die die Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH, Schlachthofstraße 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, info@stadtwerke-heiligenstadt.de (nachfolgend SWH genannt) mit dem Netzbetreiber Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH eine Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG vereinbart hat. Dies betrifft Letztverbraucher, die im Netzgebiet der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH, für das die SWH die Grundversorgung durchführen, Strom aus deren Elektrizitätsversorgungsnetz in Mittelspannung oder – soweit für diese Letztverbraucher nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist – in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung beziehen, ohne dass der Strombezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht der SWH

- 1.1 Der Übergangsversorger SWH als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass der Strom dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Die SWH beliefern in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederspannung in Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist auf der Internetseite der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH einsehbar.
- 1.2 Die SWH als Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Die SWH wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.3 Die SWH ist berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die SWH als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit liegen können, unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrechts gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

2. Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle, die der Netzbetreiber der SWH im Rahmen der Übergangsversorgung mitgeteilt und bilanziell zugeordnet hat, gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Die Verbrauchsstelle wird mittels Marktlokations-Identifikationsnummer identifiziert.

3. Preise/ Anpassung der Preise

Es gelten die von der SWH auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung. Die SWH ist berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Absatz 6 EnWG anzupassen.

4. Bereitstellungs- und Lieferpflicht der SWH

- 4.1 Die SWH stellt dem Kunden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik seinen gesamten Bedarf an Strom an der Verbrauchsstelle für die Dauer der Übergangsversorgung bereit und gewährt ihm im Zeitraum der Übergangsversorgung die Möglichkeit, den Strom entsprechend diesen Stromlieferbedingungen zu nutzen.
- 4.2 Ändern sich Bedarfs- oder Abnahmeverhältnisse während der Dauer der Übergangsversorgung nachhaltig, wird der Kunde dies der SWH unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen der SWH wird der Kunde unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgung den zu erwartenden Lastverlauf für die Stromversorgung auf Basis von Stundenwerten der SWH zur Verfügung stellen, sofern es sich um Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung handelt.
- 4.3 Die SWH schließt im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Übergangsversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung solange ohne Netznutzung, wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, der SWH auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die SWH ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange die SWH an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWH nicht möglich ist, gehindert ist. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

- 4.5 Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWH von der Leistungspflicht befreit. Die SWH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWH bekannt sind oder von der SWH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Pflichten des Kunden/ Verwendung des Stroms

- 5.1 Der Kunde ist für die Dauer der Übergangsversorgung verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der SWH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen des Letztverbrauchers der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Anlagen des Letztverbrauchers für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Anlagen des Letztverbrauchers, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzen der Übergangsversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 5.2 Der Strom wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Stroms an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWH in Textform.
- 5.3 Wird der Strom entgegen behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, oder vom Kunden entgegen den Ziffern 5.1 oder 5.2 verwendet, steht der SWH neben den sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf Vertragsstrafe zu, die jeweils von der SWH angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

6. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs/ Messung

- 6.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber der SWH für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtzeitige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- 6.3 Sowohl SWH als auch der Kunde können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei der SWH, so hat er die SWH zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat derjenige, der die Nachprüfung veranlasst hat, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.5 Ansprüche nach Ziffer 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.6 Der Kunde und die SWH können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

- 6.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der SWH unverzüglich mit.
- 7. Abrechnung/ Zahlung**
- 7.1 Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der SWH, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann die SWH für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).
- 7.2 Die SWH ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von der SWH festgelegten Abrechnungszeitraums.
- 7.3 Die Verbrauchsermittlung für Rechnungen erfolgt gemäß § 40a EnWG. Soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegt, kann die SWH für die Abrechnung der Stromlieferung den Stromverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen.
- 7.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 7.5 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von der SWH angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.6 Dem Kunden werden für eine Rechnungszweitschrift und eine Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWH für die Grundversorgung auf www.stadtwerke-heiligenstadt.de veröffentlicht.
- 7.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Preise der SWH für die Grundversorgung berechnet.
- 7.8 Bei verspäteter Zahlung ist die SWH berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.
- 7.9 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWH zu tätigen.
- 7.10 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 7.11 Gegen Ansprüche der SWH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 8. Vorauszahlung**
- 8.1 Die SWH ist berechtigt, für den Stromverbrauch eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus zu verlangen.
- 8.2 Unbeschadet von Ziffer 8.1 ist die SWH berechtigt, für den Stromverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn und die Höhe der Vorauszahlung anzugeben, im Falle der Ziffer 8.2 zusätzlich die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall.
- 8.4 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9. Sicherheitsleistung**
- 9.1 Die SWH ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 9.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 9.3 Die SWH kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 9.4 Soweit die SWH Sicherheitsleistung verlangt, kann diese ausschließlich in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein internationales Rating von mindestens „AA“ verfügt, mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden
- 10. Unterbrechung der Stromlieferung**
- Die SWH ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diese Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11. Beginn und Ende der Übergangsversorgung**
- 11.1 Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch die SWH beginnt mit der Zuordnung der Verbrauchsstelle zum Bilanzkreis der SWH als Übergangsvorsorger durch den Netzbetreiber.
- 11.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Stromlieferung auf Grundlage eines neuen Stromlieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- 11.3 Die SWH führt einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.
- 12. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung**
- Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist die SWH berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die SWH hat den Netzbetreiber und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Für die Unterbrechung durch den Netzbetreiber und sein Recht, die Verbrauchsstelle des Kunden dem Bilanzkreis der SWH zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. Die SWH ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Netzbetreiber, angefallenen Stromverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.
- 13. Haftung**
- Die Haftung der SWH für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 14. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Heilbad Heiligenstadt, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 15. Teilunwirksamkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Übergangsversorgung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.